

Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch.

1 Welche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllt sein müssen.

Sie haben in der Pflichtversicherung Anspruch auf **Betriebsrente** für Versicherte, wenn der **Versicherungsfall** eingetreten ist und Sie bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt haben (§ 34 VBL-Satzung). Die VBL lehnt sich bei der Feststellung von Versicherungsfällen an die gesetzliche Rentenversicherung an.

Für einen Anspruch auf Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung ist die Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nicht erforderlich. Wie in der Pflichtversicherung muss aber der Versicherungsfall eingetreten sein. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Betriebsrente aus der VBLdynamik rechtzeitig beantragen. Für die VBLdynamik muss der Antrag auf Betriebsrente mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Versicherungsfall bei der VBL eingegangen sein, sonst verschiebt sich der Versicherungsfall und der Rentenbeginn entsprechend.

Wenn Sie für Ihre freiwillige Versicherung eine (Teil-)Kapitalauszahlung wünschen, müssen Sie unbedingt die Antragsfrist beachten. Der Antrag muss der VBL spätestens 6 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles vorliegen.

2 Warum wir die Steuer-Identifikationsnummer benötigen.

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die VBL benötigt diese Nummer, um im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln (§ 22a Einkommensteuergesetz). Als rentenberechtigte Person sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 22a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

3 Welche Angaben zur Versicherung erforderlich sind.

3.1 Bei der Prüfung, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist, lehnt sich die VBL an die gesetzliche Rentenversicherung an. Danach liegt ein Versicherungsfall vor bei

- Renten wegen Alters
- Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung

Erhalten Sie eine **Altersrente** nicht als Vollrente, sondern nur **als Teilrente**, ist dies **kein Versicherungsfall in der Zusatzversorgung**. Die Betriebsrente beginnt in der Regel mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ihre Rentenart und den Beginn Ihrer Rente finden Sie auf dem Deckblatt (Seite 1) Ihres Rentenbescheids aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Punkte 5.2 und 5.3 des Rentenanspruchs).

Für die Berechnung Ihrer Betriebsrente benötigen wir den Bescheid über Ihre gesetzliche Rente mit den erforderlichen Anlagen in Kopie. Der Rentenbescheid dient als Nachweis für den Eintritt des Versicherungsfalles (§ 33 Satz 2 VBL-Satzung/§ 5 Satz 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV).

3.2 Erforderlich sind das Deckblatt und die Folgeseiten des gesetzlichen Rentenbescheids sowie

- die Anlage „Berechnung der Rente“
- die Anlage „Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“
- die Anlage „Zusammentreffen von Rente und Einkommen“
- die Anlage „Rente und Hinzuverdienst“

Ihr Rentenbescheid muss nicht zwingend diese Anlagen enthalten. Wenn Sie nicht sicher sind, können Sie uns auch gerne sämtliche Anlagen des Bescheids übersenden. Darüber hinaus kann die Vorlage des vollständigen Rentenbescheids erforderlich sein, wenn Sie uns die Elterneigenschaft für den Beitrag zur Pflegeversicherung nachweisen müssen (siehe Erläuterung Ziffer 6).

4 Wenn Sie noch bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert waren.

Zwischen der VBL und zahlreichen anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes besteht ein Überleitungsabkommen zur gegenseitigen Anerkennung bzw. Überleitung von Versicherungszeiten. Die Anerkennung von Versicherungszeiten kann wichtig für die Erfüllung der Wartezeit sein. Bei Fragen zur Überleitung bzw. Anerkennung von Versicherungszeiten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Kennziffer	Name	Ort
20	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frankfurt/Main
31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt	Darmstadt
32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (einschließlich Zweigstelle Stuttgart)	Karlsruhe
33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel
34	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	Köln
35	Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden	München
36	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	Münster
37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Zusatzversorgung	Saarbrücken
39	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	Wiesbaden
40	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen	Artern
41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen	Dresden
42	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	Gransee
43	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	Magdeburg

Kenn-ziffer	Name	Ort
44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	Strasburg (Uckermark)
53	Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Emden
55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt	Frankfurt/Main
57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Hannover
59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Köln
70	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (hat fusioniert mit KZVK Baden)	Darmstadt
71	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers	Detmold
72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Dortmund
74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Köln
80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Emden
92	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	München
93	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	München

5 Warum wir eine Bescheinigung über die Zahlung von Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung benötigen.

Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente von Ihrer Krankenkasse noch Krankengeld erhalten, können wir in diesem Zeitraum Ihre Betriebsrente nicht beziehungsweise nicht in voller Höhe zahlen. Krankengeld, das nach Rentenbeginn bezogen wird, ist auf Ihre Betriebsrente anzurechnen. Wenn Sie nach Rentenbeginn Krankengeld beziehen, übersenden Sie uns bitte eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über das tägliche Brutto-Krankengeld.

6 Welche Nachweise als Elternnachweis für die gesetzliche Pflegeversicherung geeignet sind.

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte.

Die Elterneigenschaft muss von Ihnen nachgewiesen werden. Soweit die VBL die Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten und an die Pflegekasse abführen muss, entfällt der Beitragszuschlag aus Ihrer Betriebsrente nur dann, wenn Sie der VBL einen Nachweis über die Elterneigenschaft vorlegen. Geht uns der Nachweis verspätet zu, entfällt der Beitragszuschlag erst ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem uns der Nachweis vorliegt.

Folgende Nachweise der Elternschaft sind beispielsweise geeignet

- **Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind**
- (internationale) Geburtsurkunde/Adoptionsurkunde
- Erziehungsgeldbescheid/Elterngeldbescheid
- Nachweis über Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngesetz und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus sind weitere Nachweise über die Elterneigenschaft geeignet. Für Informationen hierzu besuchen Sie bitte unsere Internetseite www.vbl.de/rentner/rente_beantragen

Bitte übersenden Sie uns den vollständigen Nachweis in Kopie.

Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung, die ihren Beitrag selbst an die Pflegekasse abzuführen haben (zum Beispiel freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung), müssen den Nachweis der Pflegekasse vorlegen.

7 Hinweis zum Datenschutz und zur automatisierten Entscheidung.

Die Angaben in diesem Antrag und die eingesandten Unterlagen werden zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Berechnung der Betriebsrente benötigt. Sie werden von der VBL ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Sie haben das Recht, von der VBL Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung durch die VBL zu verlangen, wenn die Daten falsch sind oder die Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Bei Fragen zum Datenschutz in der VBL oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz in der VBL können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der VBL wenden (Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe, E-Mail: datenschutz@vbl.de).

Ihr Rentenanspruch wird nach Maßgabe der VBL-Satzung und – für die freiwillige Versicherung – den Allgemeinen Versicherungsbedingungen automatisiert überprüft. Ihre Angaben werden automatisiert verarbeitet und mit den für Ihre betriebliche Altersversorgung bei uns gespeicherten Daten über Plausibilitätsprüfungen kontrolliert. Soweit die Prüfungen erfolgreich sind, wird Ihre Rentenleistung nach Maßgabe der VBL-Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechnet und Ihrem Antrag über eine automatisierte Entscheidung stattgegeben. Ist eine automatisierte Prüfung und Entscheidung nicht möglich oder kann Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden, prüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Bereichs Ihren Antrag. Eine automatisierte Entscheidung findet in diesem Fall nicht statt.

8 Hinweis zur Ausschlussfrist.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sollten Sie Ihren Betriebsrentenantrag rechtzeitig stellen. Betriebsrentenansprüche, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Betriebsrentenantrag bei uns eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden (§ 52 Satz 1 VBL-Satzung).